

Aus den Verfahrensunterlagen geht überdies hervor, dass den Beschwerdeführern erst nach einer von ihnen eingereichten gerichtlichen Klage ein Besuchsrecht gewährt wurde und dass dieses Recht in der Praxis systematisch durch das Jugendamt O behindert wurde, sich zunächst auf eine Stunde pro Monat beschränkte und in Anwesenheit von acht nicht zur Familie gehörenden Personen stattfand, bevor es durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Osnabrück v. 5.10.2000 auf zwei Stunden pro Monat ausgeweitet wurde, wobei den Großeltern gestattet wurde, einmal alle zwei Monate daran teilzunehmen. Angesichts des sehr jungen Alters der Kinder mussten solche Kontaktunterbrechungen, dann solche Einschränkungen des Umgangsrechts nach Meinung des Gerichtshofs zwangsläufig zu einer wachsenden Entfremdung der Kinder in Bezug auf ihre Eltern, aber auch der Kinder untereinander führen. Ebenso kann die diesbezügliche Streitigkeit nicht als erledigt angesehen werden, denn die Beschwerdeführer haben stets nicht nur die Unterbringung ihrer Kinder in Pflegefamilien, sondern auch die Einschränkungen ihres Umgangsrechts beanstandet, und es kann ihnen wirklich nicht zum Vorwurf gemacht werden, von den von den innerstaatlichen Gerichten vorgeschlagenen Modalitäten Gebrauch gemacht zu haben, um ihre Kinder zumindest sehen zu können.

Angesichts all dieser Aspekte ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die von den nationalen Behörden und Gerichten geltend gemachten Gründe zwar stichhaltig waren, jedoch nicht ausreichend, um diesen schweren Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführer zu rechtfertigen. Trotz des Ermessensspielraums der nationalen Behörden stand der Eingriff folglich im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele außer Verhältnis. Art. 8 der Konvention ist daher verletzt worden.

Nach Art. 41 (gerechte Entschädigung) der Konvention hat der Gerichtshof den Beschwerdeführern eine Entschädigung von 15.000 EUR für den erlittenen immateriellen Schaden und von 8.000 EUR (abzüglich 350,63 EUR) für die entstandenen Kosten und Auslagen zugesprochen.

Pressemitteilung des Kanzlers. Das Urteil liegt nur auf Französisch vor.

Berücksichtigung von Entscheidungen des EuGHMR

_____ Art. 20 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 GG

1. Zur Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) gehört die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges

Recht verstoßende schematische „Vollstreckung“ können gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen.

2. Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des Gerichtshofs haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem einschlägigen nationalen Recht um ein ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts handelt, das verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen will.

BVerfG, 2. Senat, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/01

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2004, 1957 mit Anm. Rixe.

Einstweilige Anordnung über Umgangsrecht des Vaters

_____ Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3 GG; §§ 620b, c, 621g ZPO

1. Die Rechtswegeerschöpfung ist unzumutbar, wenn vorangegangene Entscheidungen des Erstgerichts das Ergebnis der an sich erforderlichen Rechtswegeerschöpfung vorzeichnen. Bringt das OLG unmissverständlich zum Ausdruck, dass ein Umgang vor Entscheidung der Hauptsache nach Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erfolgen soll, so ist es dem Betroffenen nicht zumutbar, noch einen Antrag gem. §§ 621g, 620b Abs. 2 ZPO auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen.

2. Ändert das Beschwerdegericht auf eine Untätigkeitsbeschwerde hin die vom Erstgericht zugunsten des Vaters getroffene Umgangsregelung ohne nachvollziehbare Begründung ab und umgeht damit die Regelung der §§ 621g, 620c S. 2 ZPO, so liegt hierin ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

3. Es stellt eine Verletzung der Rechte aus Art. 20 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 GG dar, wenn das Beschwerdegericht abermals die Entscheidung des EuGHMR, wonach dem Beschwerdeführer der Umgang mit seinem Kind gewährt werden müsse, missachtet.

4. Bei der gebotenen Folgenabwägung, die im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens vorzunehmen ist, ist die Tatsache von ausschlaggebender Bedeutung, dass dem Vater nach der Entscheidung des EuGHMR Umgang mit seinem Kind gewährt werden muss.

(Leitsätze der Redaktion)

BVerfG, Beschl. v. 28.12.2004 – 1 BvR 2790/04 – (OLG Naumburg, AG Wittenberg)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2005, 173 mit Anm. Rixe.